

Angriff, Missbrauch & Gewalt

Tiere als Opfer

**Forensische Veterinärmedizin in der
tierärztlichen Praxis**

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

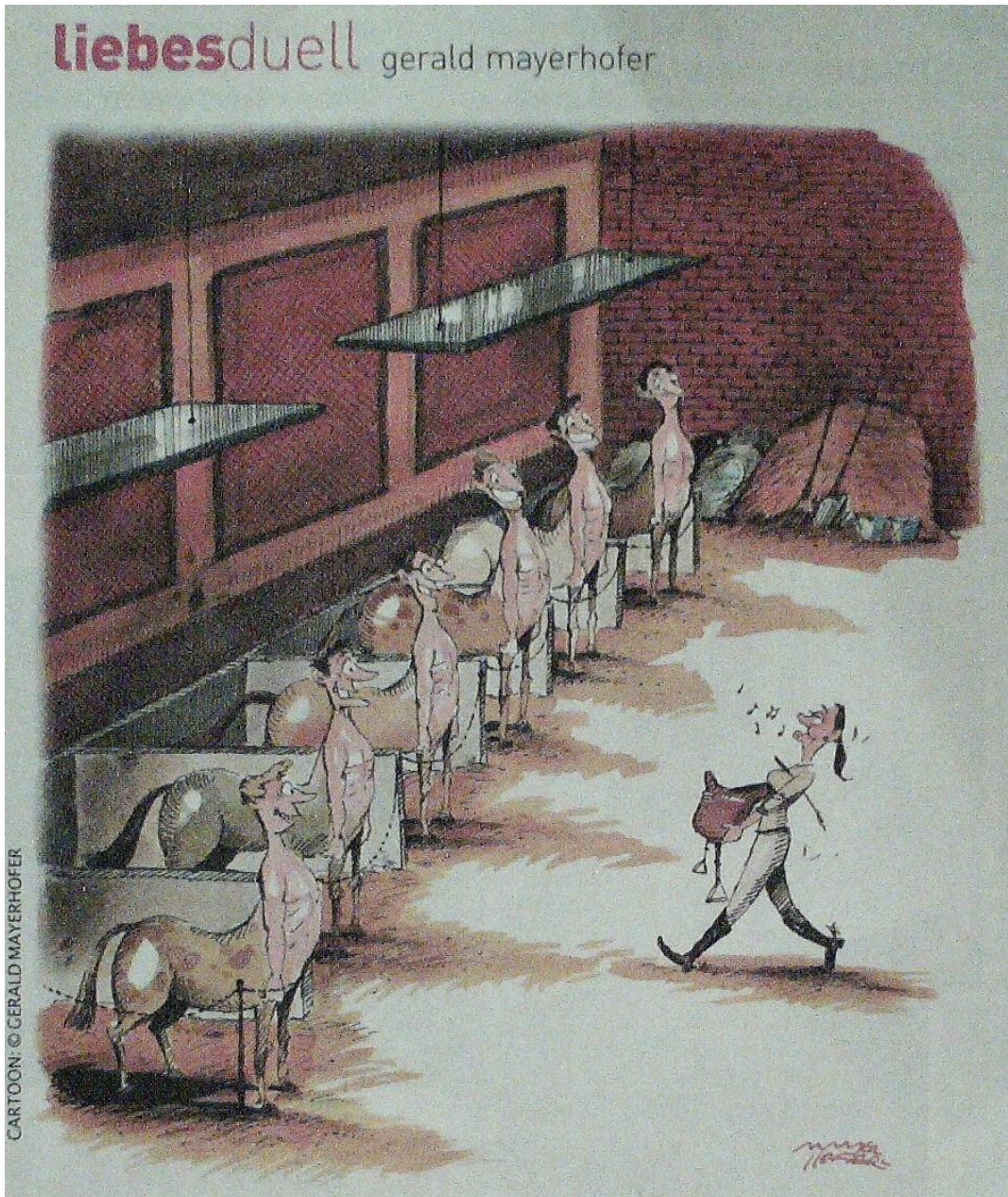
Fachtierarzt für Pferdeheilkunde

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin

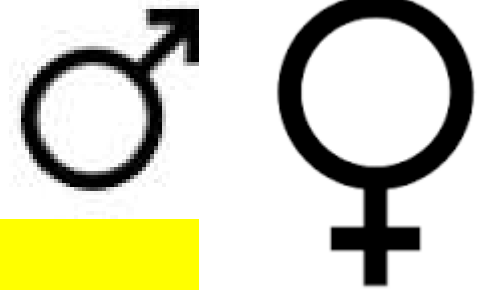
Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung – Forensische Veterinärmedizin

**Sachverständigenbüro für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften**

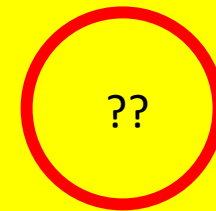


CARTOON: © GERALD MAYERHOFER



Alle Aussagen und Anreden, die die **Tierärzteschaft** betreffen:

- sind geschlechtsneutral
- frei von Wertungen
- und unabhängig von jedweder sexuellen Orientierung.....



Sachverständige

§ 1299 ABGB

Wer sich zu einem Amte, einer Kunst zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten.

Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst, oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

- Tierärzte
- Trainer in Pferde- und Hundesport
- Reitlehrer
- usw.

Sachverständige

§ 1300 ABGB

Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen **nachteiligen Rat** erteilt.

Außer diesem Falle haftet ein Ratgeber nur für den Schaden, welchen er **wissentlich** durch Erteilung des Rates dem anderen verursacht.

Tierarzt = Sachverständiger

Im Sinne der §§ 1299 & 1300 ABGB ist ein **Tierarzt als Sachverständiger** sein Fachgebiet anzusehen.

- Veterinärmedizin
- Umgang mit Tieren
- Vorhersehbare Risiken durch und für Tiere
- Allgemeine & spezielle Tiergefahr
- „Tüchtige“ Erfüllungsgehilfen
- Fachliche „Maßstabsfigur“

Tierarzt = Sachverständiger

Fachliche „Maßstabsfigur“

- Allgemeinpraktiker (Facharzt für Allgemeinmedizin)
- Sonderwissen hebt den Beurteilungsmaßstab
(Zusatzbezeichnungen)
- Tierärztliche Fachausbildung hebt den
allgemeinen Maßstab an, sonst bedürfte man ihrer
nicht!
- An **Kliniken** werden höchste Maßstäbe gelegt

Tiere als Opfer

- Täter: Mensch
- Täter: Tiere
- Täter: „Umwelt“ - Verletzung und Krankheit
- Täter: schicksalhafte Ereignisse

Gewalt gegen Tiere

Aktive Gewalt:

- Zufügen sinnentleerer, vermeidbarer Schmerzen und Qualen, die keinem vernünftigen Zwecke dienen
- Rohe Gesinnung des Täters
 - Gewaltbereitschaft
 - Gleichgültigkeit
- Vorsatz

Gewalt gegen Tiere

Passive Gewalt:

- Durch Unterlassung der objektiven Sorgfaltspflicht
- Durch Nichtbeachtung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht

Ein wichtiges Betätigungsfeld für den forensischen Veterinärmediziner ist aber auch **Gewalt durch Tiere.....**



... aber dies ist heute nicht unser Thema!

Die Realität des tierärztlichen Alltags





Korneuburg

Tierquäler verbrannten Hühner und Hahn

Tierschutzverein setzte 500-Euro-Prämie zur Ergreifung der Täter aus.



© sxc

[Twitter](#) [Mailen](#) [Drucken](#)

Unbekannte Tierquäler haben in der Weinviertler Gemeinde Hausleiten (Bezirk Korneuburg) sechs Hühner und einen Hahn bei lebendigem Leib verbrannt, berichtete der Österreichische Tierschutzverein in einer Aussendung am Dienstag. Der oder die Täter benutzten dazu vermutlich eine Lötlampe. Die Tiere wurden vollständig verkohlt auf einem Bauernhof aufgefunden. Bereits vor einem Jahr hatte sich eine gleich gelagerte Tat an diesem Ort ereignet.

"Wer wehrlose Tiere quält und tötet, ist eine Bedrohung für die gesamte Gesellschaft. Viele Gewaltverbrecher begannen ihre Karriere mit Tieren, bis diese ihnen nicht mehr genügten", sagte Susanne Hemetsberger, Geschäftsführerin des Vereins.

Der Tierschutzverein hofft nun auf die Mithilfe der Bevölkerung und setzte 500 Euro Prämie für Hinweise zur Ergreifung der Täter aus. Diese nimmt die Polizeiinspektion Hausleiten unter Tel. 059133 / 3245 entgegen.

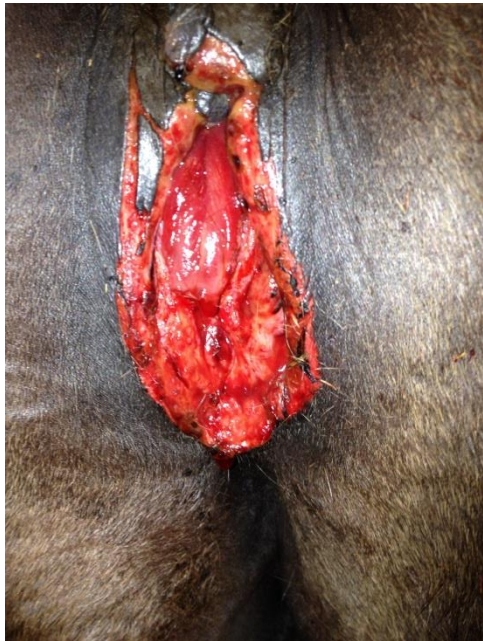
- Die verbrannten Tierleichen wurden keiner Untersuchung zugeführt
- Ein Anruf hat bestätigt:
„In keinem einzigen Fall haben wir bisher eine Ergreifer- Prämie ausbezahlt – dies ist für uns kostenlose Werbung!“











Verhalten am „Tatort“



- Schutzkleidung für alle Spurenleger
- Klare fachliche Anweisungen für Exekutive
- Dokumentation: Fotos (Nummern, Maßstab) Videos, Plomben, Siegel
- Dokumentation der Dokumentation

Die Bedeutung der veterinärmedizinischen Erstintervention:

- **Bei ungewöhnlichen Fällen immer an die Möglichkeit eines späteren Versicherungs – oder Gerichtsfalles denken.**
- **Nötige Spuren/Veränderungen dokumentieren – unnötige vermeiden.**
- **Im Zweifel frühzeitig die Exekutive beiziehen.**
- **Polizeiprotokoll „Gewalt gegen Tiere“ abarbeiten.**
- **Keine vorschnellen Vermutungen anstellen!**

Tatort – Besichtigung & Verhalten

- Jedes Vorgehen mit Ruhe und Besonnenheit
- **Den Tatort zuerst mit den Sinnen (Augen, Ohren, Geruch, Geschmack) „betreten“ – erst dann mit den Füßen >>>**
- **Erkennen > Überlegen > Handeln >>>**
- **Je unübersichtlicher die Lage, umso weiträumiger die Sicherung (Absperrung)>>>**
- Keine Fahrzeuge an den unmittelbaren Tatort bringen
- Nur notwendige Ausrüstung an den unmittelbaren Tatort bringen
- In der unklaren Erstphase (Erster Angriff der Polizei – Sicherungsangriff) keine Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Mülltonnen, Telefon usw.) vom Tatort benutzen
- Essen, Trinken und Rauchen unterlassen
- Nichts angreifen, verändern, verlegen, umdrehen usw.
- Wenn Veränderungen notwendig: Markierung und Dokumentation
- Situationsspuren festhalten (Lage von Gegenständen, Kampfspuren) – veränderbar durch Licht und Wetter
- Notsicherung und/oder Not-Asservierung gefährdeter, schnelllebiger oder flüchtiger Spuren
- Unbeteiligte und unberechtigte Personen wegweisen
- Keine Fallbeurteilungen abgeben
- Keine persönlichen Utensilien (Instrumente, Arzneipackungen, Tupfer usw.) liegenlassen (persönlicher Müllsack!)

Tatort – Besichtigung & Verhalten

- **Den Tatort zuerst mit den Sinnen (Augen, Ohren, Geruch, Geschmack) „betreten“ – erst dann mit den Füßen >>>**
- Tierarzt ist kaum als Erster an Ort und Stelle – aber oft vor der Exekutive
- Dennoch ist er meist der erste Experte
- Wahrnehmungen mit den „Sensoren des Tieres“
- Spezielle Tierspuren, Trittsiegel, Haar- und Fellreste
- Blutanhaftungen an ungewöhnlichen Stellen
- Bei unaufschiebbaren Notinterventionen einen Trampelpfad anlegen
- Beurteilung technisch-biologischer Machbarkeiten beim Tathergang

Tatort – Besichtigung & Verhalten

- **Erkennen > Überlegen > Handeln >>> Trias des Notfallmanagements**
- **Liegt ein akuter medizinischer Notfall mit unaufschiebbarem Interventionsbedarf vor?**
 - Einleitung der Akutintervention unter Beachtung der Tatortregeln
- **Liegt ein akuter medizinischer Notfall mit aufschiebbarem Interventionsbedarf vor?**
 - Beiziehen der Exekutive zur Sicherung von Tatortspuren
 - Einleitung der medizinischen Intervention
- **Liegt ein Versorgungbedarf vor, der keine Akutintervention erfordert?**
 - Erst Exekutive >> dann Mediziner

Tatort – Besichtigung & Verhalten

- **Je unübersichtlicher die Lage, umso weiträumiger die Sicherung (Absperrung)>>>**
- **Weiträumiges Absperrren bei Koppelattacken**
- **Andere Pferdebesitzer in äußere Sicherungsmaßnahmen einbeziehen**
- **Je mehr Menschen herumtrampeln, umso schwieriger wird es, Täterspuren zu finden und zu sichern > Trampelpfad**
- **Tatortsicherung ist prinzipiell Aufgabe der Polizei, aber bis zu deren Eintreffen kann der Tierarzt wertvolle Vorarbeit leisten**
- **Trassierband immer im Kofferraum**

Tatort – Besichtigung & Verhalten

- **Tatortsicherung (Polizei) > 1. Angriff > Sicherung + Auswertung**
- **Erster Überblick (Polizei, eventuell Tierarzt)**
- **Suchen, Erkennen und Sichern von Spuren (Polizei, Tierarzt)**
- **Suchen, Sichern und Erkennen von Beweismitteln (Polizei, Tierarzt)**
- **Erste Rekonstruktion des Tathergangs (Polizei, Tierarzt)**
- **Planung weiterer Maßnahmen (Polizei, Tierarzt)**



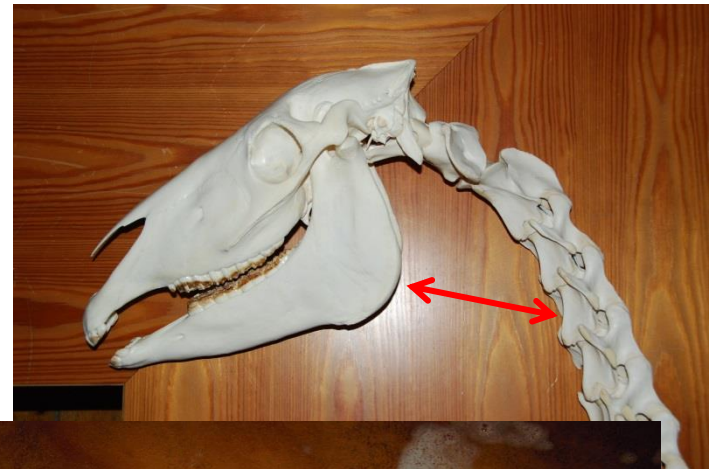
Realfälle

PI Enns „Der Armbrustfall“



- Bugwellen – Effekt
- Hilflosigkeit der TÄ
- Schutzkleidung/Handschuhe

Der Fall „Impuls“- Sorgfaltswidrigkeit



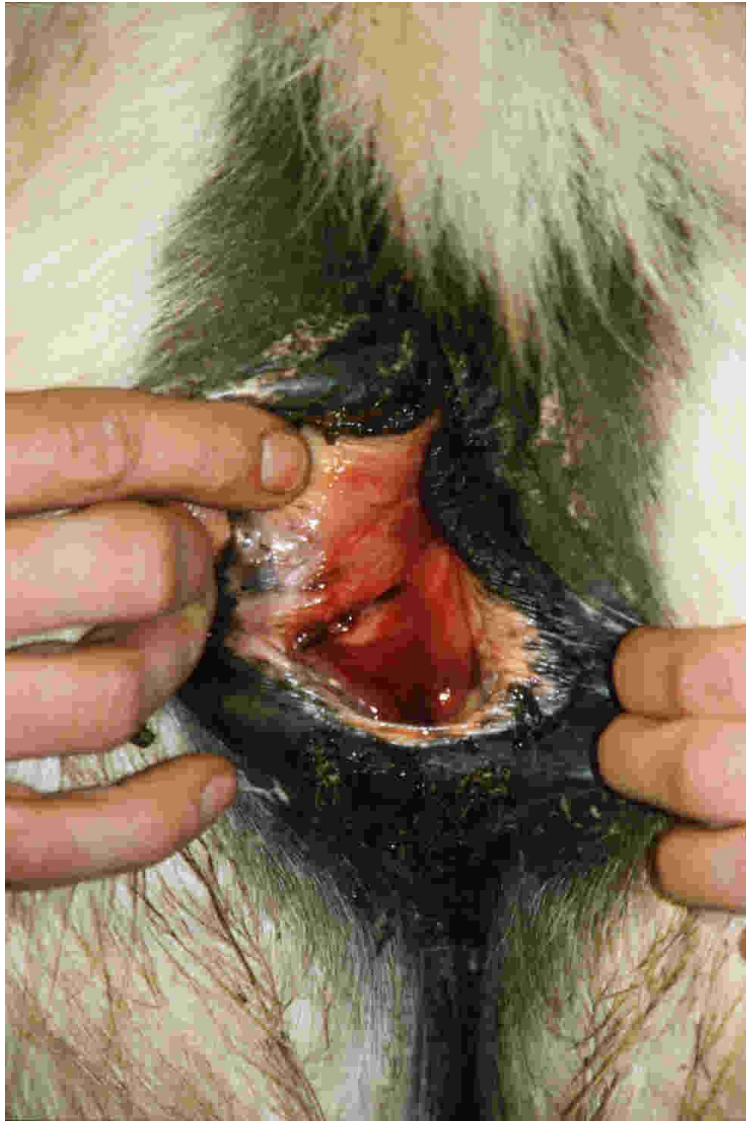
Der Fall „Balobino“- Sorgfaltswidrigkeit



Der Fall „W.“ – Verletzung bei einem Ausritt (mit hoher Wahrscheinlichkeit)



Mit freundlicher Genehmigung von Univ.Prof. Dr. Christine Aurich , Vetmeduni Vienna



2 Fälle der Vetmeduni Vienna Univ.Prof. Dr. Christine Aurich

- Kein UT, sondern bekannte Person
- In beiden Fällen Schimmel
- In einem Fall in flagranti Penetration mit Penis
- In einem Fall Schemel in der Box
- Ob weitere „Werkzeuge“ im Spiel waren ist nicht bekannt
- Bei Manipulationen außerhalb der Rosse ist die Scheidenschleimhaut sehr empfindlich
- Keine Gelegenheitstäter, sondern Täter mit sehr enger Beziehung zu diesen Stuten
- Beide Stuten waren „sehr lieb und menschenbezogen“
- Es wird vermutet, dass die „Beziehung“ zu den Stuten schon über längere Zeit bestanden hat.

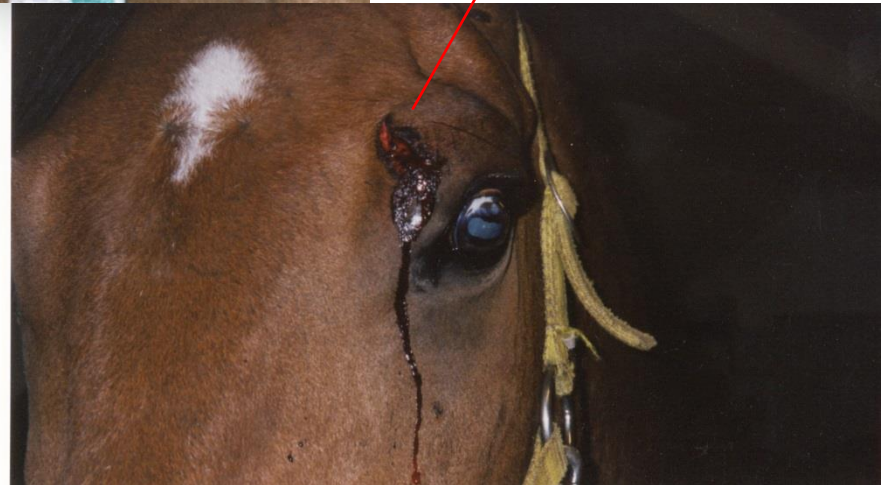
Zoosexualität – Zoosadismus??

Mit freundlicher Genehmigung von Univ.Prof. Dr. Christine Aurich , Vetmeduni Vienna

Verletzungsmuster - Selbstbeschädigung



1. Bagatelleverletzung
2. Juckreiz in der Heilphase
3. Scheuern bis Blut rinnt
4. Ein neuerlicher Angriff eines UT wird vermutet



Verletzungsmuster- Weideverletzung



- Anzeige wegen „Pferderipper“ gegen UT
- Typische Schnittverletzung der Haut durch
 - Nagel
 - Draht
 - Blech

Verletzungsmuster - Selbstverletzung



- Allgemeine Rötung der Genitalschleimhaut (Rosse)
- Keine Striemen oder Reibespuren
- Petechien in der Schleimhaut infolge Druckerhöhung beim Reiben /“Draufsetzen“

Verletzungsmuster



Kein (?) Verletzungsmuster – Gewalt durch UT (Vergiftung)



LG Graz - RC Andritz

Perakuter Todesfall ohne erkennbare Ursache

- Plötzliche Symptomatik
- Trotz Sofortbehandlung > Exitus
- Sekundäre Verletzungen Blutungen
- Todesursache durch Obduktion & Giftnachweis ermittelt
- E 605
- § 920 ABGB – Gefahr des offenen Hauses

Kein (?) Verletzungsmuster bei Vergiftungen



Eibe

- Taxane >
- Holz
- Rinde
- Nadeln
- Samen

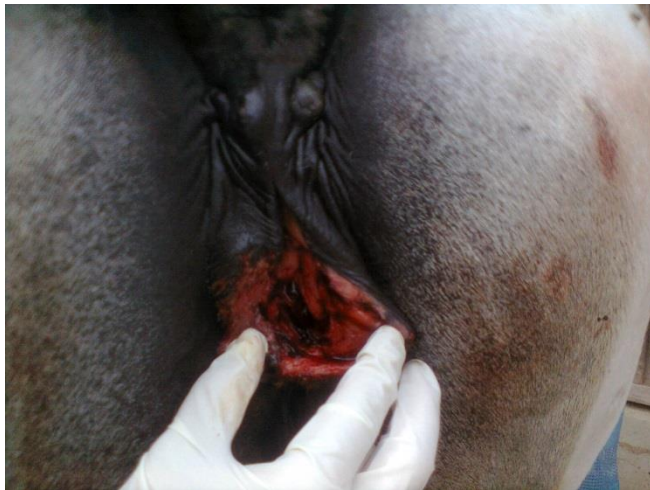


Cadaverin / Putrescin

Perakuter Erkrankungsfall ohne erkennbare Ursache

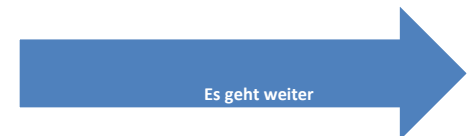
- Plötzliche Symptomatik – Kolik, Kreislaufversagen
- Trotz Sofortbehandlung > häufig Exitus
- Todesursache ermitteln durch Obduktion, Giftnachweis

Verletzungsmuster



Der Fall „Alkoven“

- Blutende Riss-Quetschwunde
- Verlust der Clitoris



Verletzungsmuster



Verletzung durch elektrischen Weidezaun

Verletzungsmuster



Frakturen > Doping > Blutprobe!!

Verletzungsmuster



Tiefe Verletzung mit Hautlappen

Verletzungsmuster



Verbrühung (Inhalieren)

Tiere als Opfer - Forensik - Dr.Kaun



Brandverletzung

Richter, der Katze an Wand nagelte, verurteilt

WIENER NEUSTADT. Der Grazer Jurist soll im Jänner 2012 eine Katze an die Wand genagelt haben. Er wurde zu 13 Monaten bedingt und einer Geldstrafe verurteilt.



Symbolbild Bild:

Zur Tat kam es angeblich wegen eines Rosenkrieges: Der 40-jährige Grazer nagelte im Jänner 2012 eine Katze an eine Wand, rief die Polizei und soll obendrein einen Einbruch in sein Haus fingiert haben.

Der früher am Landesgericht Graz tätige Richter wurde am Dienstag zu 13 Monaten bedingt und einer Geldstrafe von 2520 Euro in Wiener Neustadt verurteilt, berichtet "kleinezeitung.at". Das Gericht befand den Mann folgenden Straftaten für schuldig: Tierquälerei, Fälschung eines Beweismittels, Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung, falsche Beweisaussage. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Zoosexualität > Zoosadismus > Gewalt!!



Zoosexualität > Zoosadismus?? > Gewalt?? – psychische Alteration!!



Zoosexualität > Zoosadismus?? >> Gewalt?? – psychische Alteration!!



Forensische Psychiatrie

Sexuelle Handlungen an Tieren:

Zoophilie ist eine Form des Sexualverhaltens, bei der sexuelle Erregung und Befriedigung überwiegend oder ausschließlich durch sexuelle Handlungen an oder mit Tieren erreicht wird.

§ 5 TSchG: Verbot der Tierquälerei

(2) 17: Gegen das Verbot der Tierquälerei verstößt insbesondere, wer an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.

Forensische Psychiatrie

Sexuelle Befriedigung durch Tiere: Tier - Pornografie

§ 5 TSchG: Verbot der Tierquälerei

(2) 8 : Gegen das Verbot der Tierquälerei verstößt insbesondere, wer ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind.



„Welpenkriminalität“

- Millionengeschäft
- Zu junge und oft kranke Tiere
- Seuchengefahr
- Keine Straßenkäufe
- Kein Kauf aus dem Kofferraum
- Kein Mitleidskauf
- Vorsicht bei Internethandel
- Polizei einschalten
- **Protokoll!!**



Häusliche Gewalt gegen Tiere

- Knochenbrüche
- Thorax- und Schädelprellungen
- Schütteltrauma



Öffentlicher Angriff



Kriminologie

Aktive Tatwerkzeuge

Mitgebrachte Tatwerkzeuge

- Vorsatz ist offenkundig
- Kaskade vorbereitender Entscheidungen
- Rache an Pferdewelt, Besitzer, Tierarzt, Trainer, Futtermittelhersteller usw.

Am Vorfallort vorgefundene Tatwerkzeuge

- Spontanentschluss im Affekt
- Triebhaftigkeit, Wut, Emotion mit kurzer Entscheidungszeit
- Gelegenheits-Sadist

Aktive Tatwerkzeuge

Mitgebrachte Tatwerkzeuge

- Schuss – und Stichwaffen
- „Sauenfeder“ und deren Kopie (abgebrochener Besenstiel / Schneestange)
- Spezialinstrumente: Messer, Skalpell, Schere, Zangen
- Gartenkralle
- Gift
- Giftpflanzen
- Präparierte Äpfel oder Karotten
- Nikotin
- Narkotika (Ketamin – Modedroge)
- Fahrzeuge
 - Auto
 - Traktor
 - Hoftrac

Aktive Tatwerkzeuge

Am Vorfallort vorgefundene Tatwerkzeuge

- Sportgeräte
 - Gerte
 - Peitsche
 - Sporen
- Stall- und Pflegegeräte
 - Besenstiel
 - Hufkratzer
 - Mistgabel
 - Hammer, Beil, Schlegel
- Verdorbenes Futter
- Rattengift
- Stacheldraht
- Schmiedewerkzeug: Hammer, Feuerzange, heißes Eisen

Passive Tatwerkzeuge

- Stalleinrichtung
- Boxengitter
- Weide – Utensilien
- Heu- und Futterraufen
- Diverse herumliegende Gegenstände
- Hervorstehende Stangen, Schrauben, Nägel usw.
- „loser“ Strom > Nässeschluss
- Selbstverstümmelung bei Juckreiz
- Nicht splitterfreie Verglasungen
- Defekte Boxentrennwände
- Futter im Stall (z.B. melassierte Rübenschnitte, Kleie)

Spezial – „Täter“

- Tierfraß
- Fuchs, Marder
- Ratten und Mäuse
- Greifvögel
- Krähenvögel
- Terrier im Blutausch
- Giftschlangen (Weide)
- Wild als „Toröffner“
- Schwarzwild





„Pferdekenner“
agieren im
Nahbereich.....



...„Pferdefürchter“ eher
aus der Ferne



„Der Klassiker“

Penetrieren

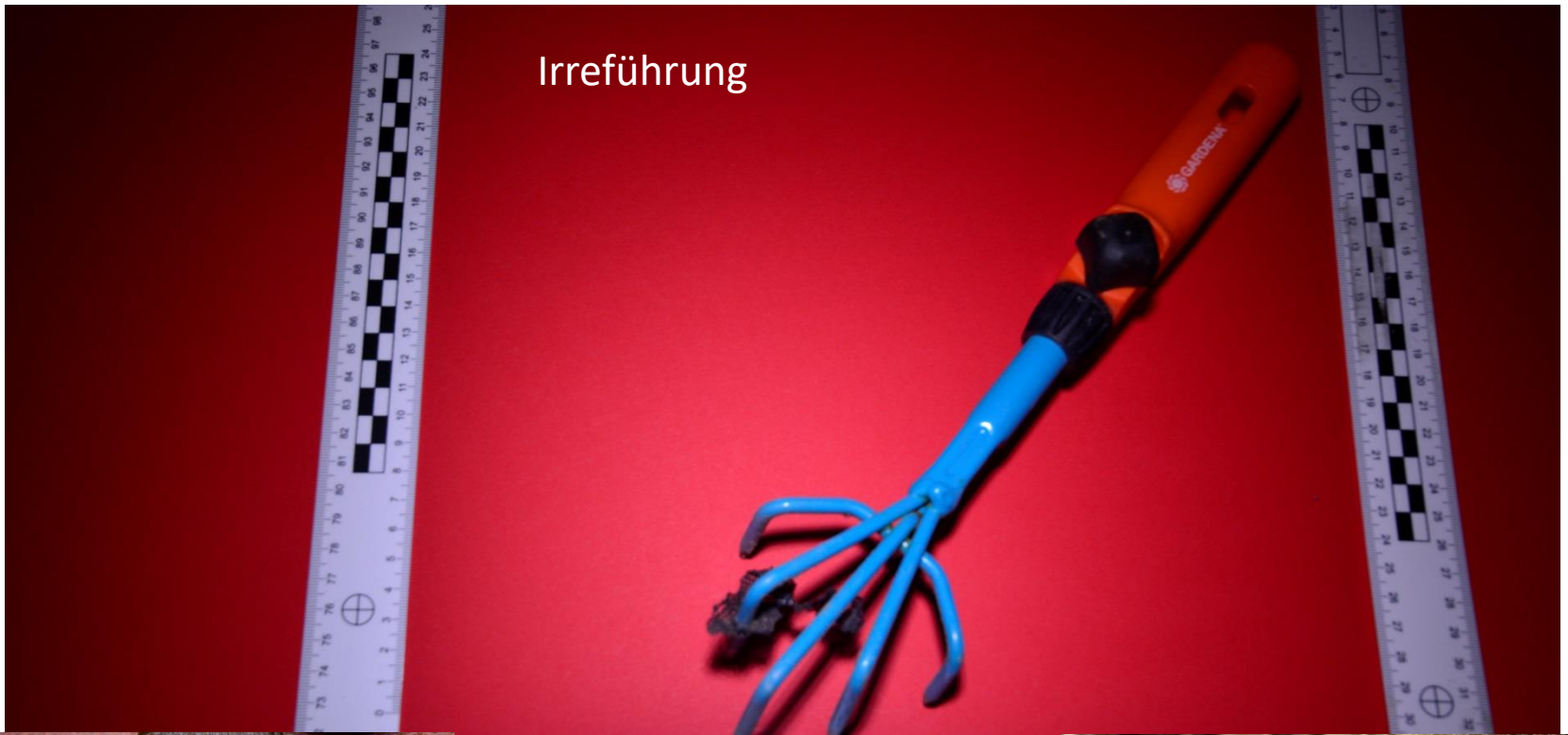


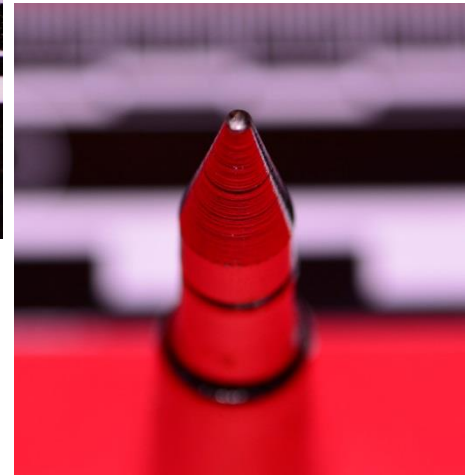
Schlagen



Stechen

Irreführung





Die Waffe der „Alten“ – der Spazierstock

Bezugsquelle: Bandagist – Fachgeschäft

- Walking Stick
- Schistock

Vielseitig verwendbar



Kausalität
Kausalkette
Sequenzanalyse
Überdeckung
Wahrscheinlichkeit
Risikoanalyse



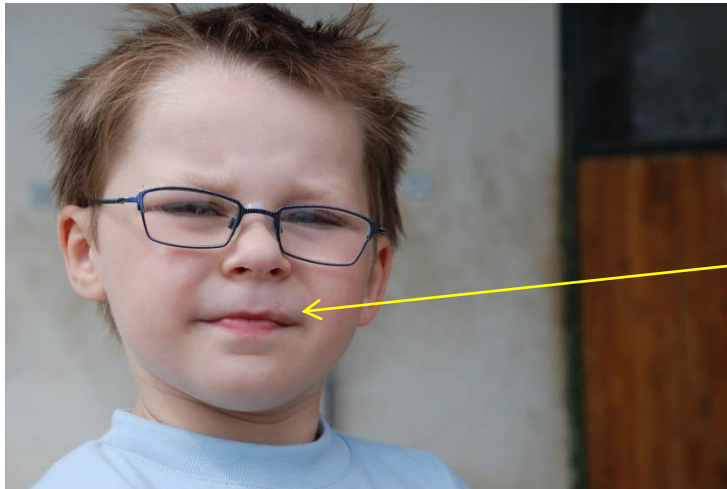
Wer gegen wen ?



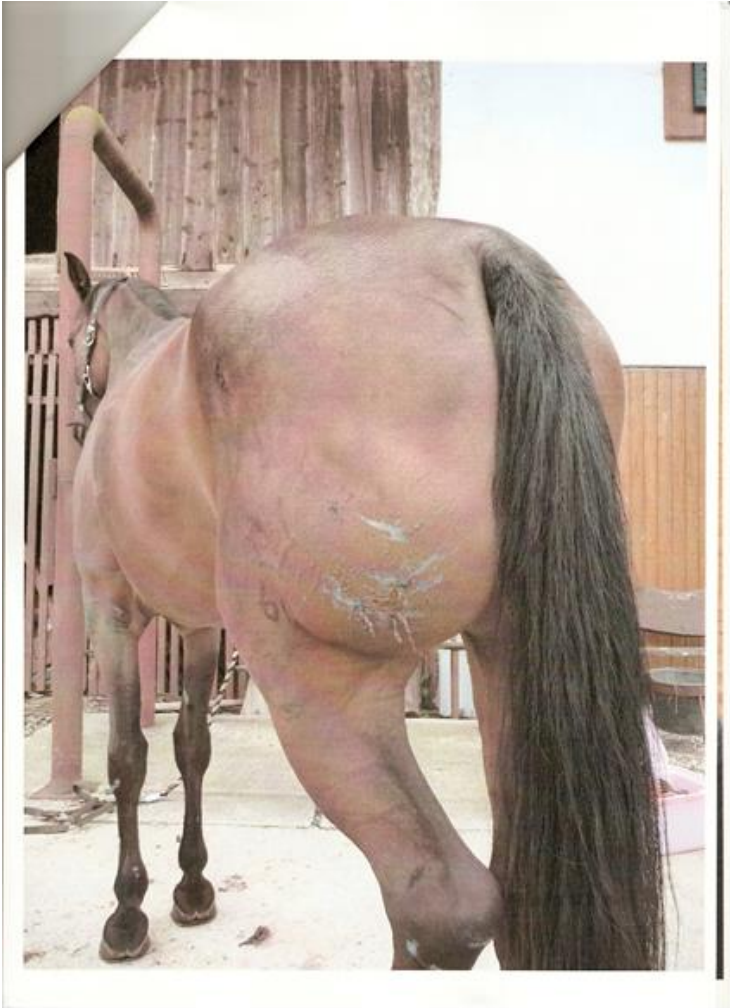
Kausalkette



Überdeckung



Angriff oder Unfall?



Tiere als Opfer - Forensik -
Dr.Kaun



Das „mittelbare“ Opfer: § 1320

ABGB

- Reizen
- Antreiben
- Verwahrungsvernachlässigung



Einer wird gewinnen !

Hunde als Opfer von nachbarlichem Psychoterror

VORSICHT DNA SPURENTRÄGER

Sachverständigenbüro Dr.Kaun - A 2070 Retz, Herrengasse 7

RS 7 U 17/13 p beim BG Neumarkt am Wallersee

Abriebprobe Mundschleimhaut von BARON, Mischling, Rüde Hundemarke 658 (12.6.2012)



VORSICHT DNA SPURENTRÄGER

Sachverständigenbüro Dr.Kaun - A 2070 Retz, Herrengasse 7

RS 7 U 17/13 p beim BG Neumarkt am Wallersee

Abriebprobe Mundschleimhaut von ROLF, Deutscher Schäfer, Rüde, geb. 27.12. 2004, Hundemarke 051 (12.6.2012)



VORSICHT DNA SPURENTRÄGER

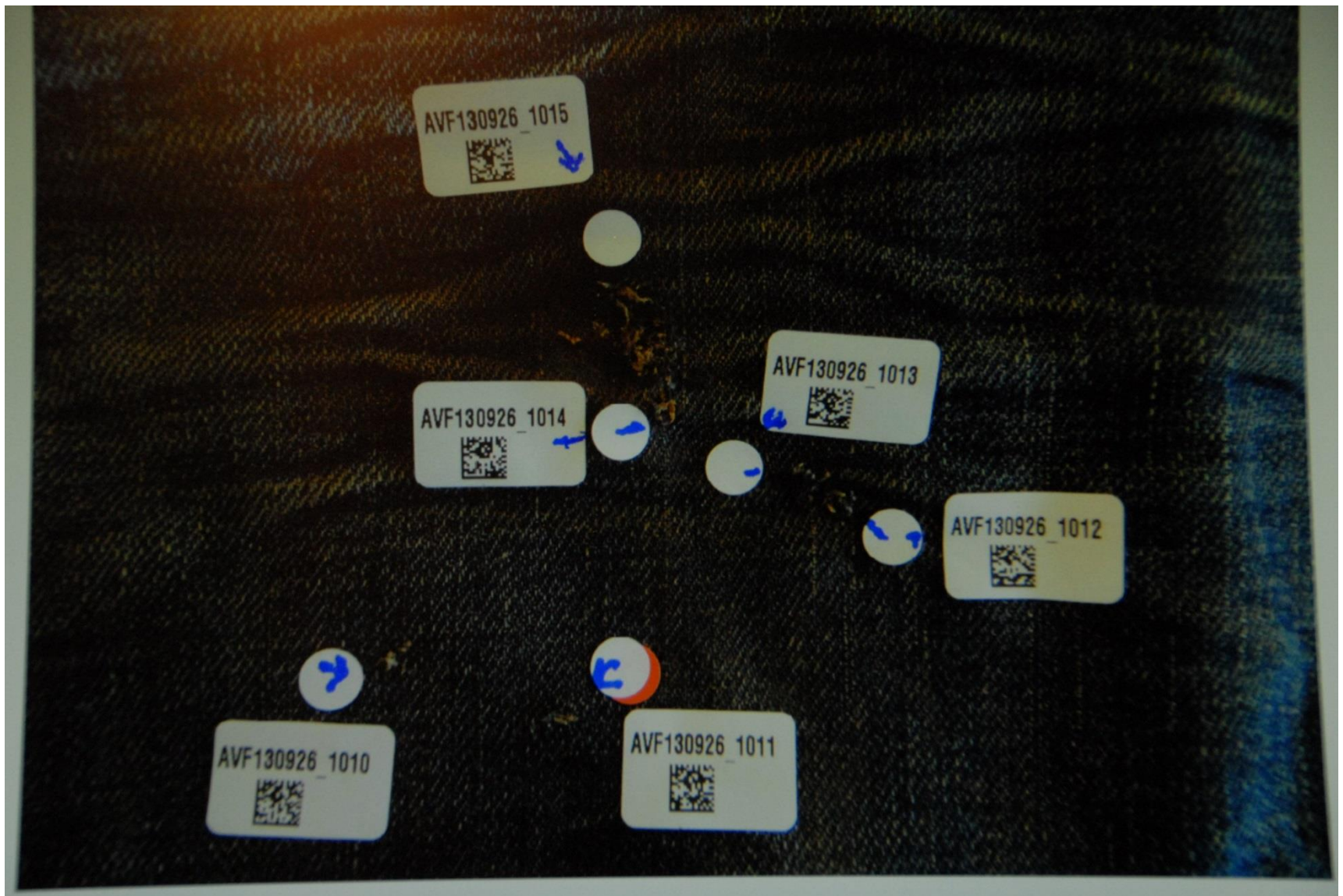
Sachverständigenbüro Dr.Kaun - A 2070 Retz, Herrengasse 7

RS 7 U 17/13 p beim BG Neumarkt am Wallersee

Hose des Privatbeteiligten (Opfer) – Probenentnahme nach Priorität einer Antragsung







Hoher Wert der DNA Untersuchung – 98 % Wahrscheinlichkeit

roben konnte kein Profil erstellt werden):

Marker / Sample	AVF130926_1012 Ausschnitt Hose	AVF130926_1013 Ausschnitt Hose	AVF130926_1014 Ausschnitt Hose	AVF130926_1015 Ausschnitt Hose
HTk211	87/89	87/89	87/89	87/89
XX279	116/126	116/126	116/126	116/126
EN169O18	162/168	162/168	162/168	162/168
IU055	210/218	210/218	210/218	210/218
EN54P11	234/234	234/234	234/234	234/234
IRA21	101/101	101/101	101/101	101/101
HT137	131/137	131/137	131/137	131/137
EN169D01	212/216	212/216	212/216	212/216
HTTh260	238/242	238/242	238/242	238/242
HTTh253	288/288	288/288	288/288	288/288
IU005	126/126	126/126	126/126	126/126
IU030	144/146	144/146	144/146	144/146
melogenin	XY	XY	XY	XY
H2848	240/240	240/240	240/240	240/240
HT121	102/102	102/102	102/102	102/102
H2054	152/152	152/152	152/152	152/152
EN162C04	206/206	206/206	206/206	206/206
HTTh171	223/223	223/223	223/223	223/223
EN247M23	270/270	270/270	270/270	270/270

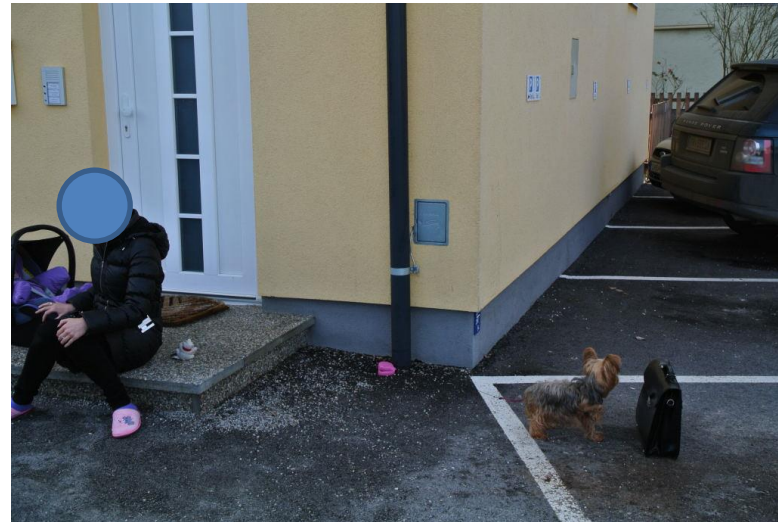
Alle 1: DNA Profile aus der analysierten Ausschnitten aus der Hose

Die Versicherung – eine öffentliche Melkkuh?



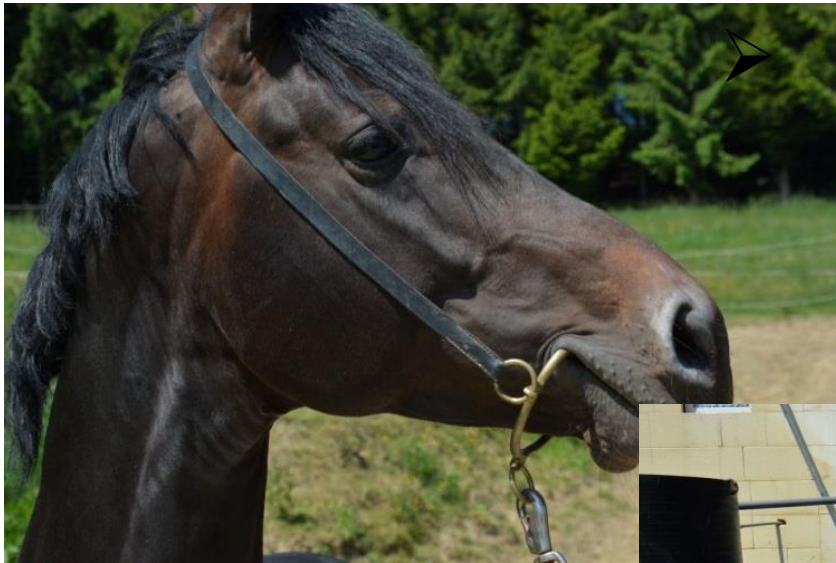
Sorgfaltswidrigkeit des Eigentümers





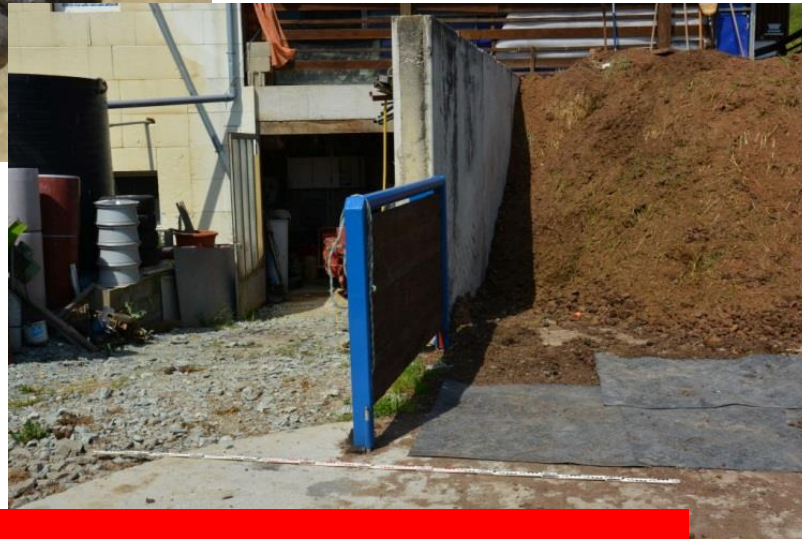
Sorgfaltswidrigkeit des Hundehalters

- Milieu
- Kleinrassen



Anale Penetration des Deckhengstes

➤ Exitus der Stute



Sorgfaltswidrigkeit des Hengsthalters

➤ Insuffiziente Bedingungen

**.....und viele, viele
Fälle von versuchtem
oder erfolgreichem
Versicherungsbetrug !**

Forensische Veterinärmedizin & Tierquälerei

Forensische Medizin

Verletzung:

Im rechtsmedizinischen Kontext ist eine Verletzung ein

nicht ganz unerheblicher Eingriff

in die körperliche Integrität.

Begriffe

- Tierquälerei – aktiv & passiv
- Sodomie
- Zoosadismus
- Zoophilie
- Zoosexualität
- Bestiality

Forensische Veterinärmedizin

Tier als Opfer

- Tierquälerei – physisch & psychisch
- „Sachbeschädigung“ – Zoophilie (früher: Sodomie)
- Unfälle

Tier als Täter

- Verletzung/Tötung von Menschen
- Verletzung/Tötung von (anderen) Tieren

Tier als Spurenräger

- > Transport von Spurenmaterial an Anhaftung

Forensische Veterinärmedizin

Tierquälerei – der Tierarzt:

- Häufig erster Ansprechpartner
- Erhöhte Aufmerksamkeit bei unklaren klinischen Symptomen und Verletzungen
- Sorgfältige Anamnese
- Sorgfältige Dokumentation
- Einschaltung der Exekutive – Spurensicherung
- Einschaltung eines forensischen Veterinärmediziners
- Bei Scheidenverletzungen immer an Zoophilie „denken“ – aber nicht sofort davon sprechen!

Forensische Veterinärmedizin

Tierquälerei – der Tierarzt:

- Unklare Todesfälle immer einer Obduktion zuführen > forensische Obduktion !!!
- „Tathergang“ überprüfen, bevor von Gewalttat gesprochen wird
- „Weideattentate“ sind meist durch schlampige Haltung herbeigeführte Verletzungen
- Veterinärmediziner als seriöser Partner der Ermittlungsorgane

Forensische Veterinärmedizin

Tierquälerei – der Tierarzt:

- **Strafrechtlicher Tatbestand > Exekutive/StA**
- **Verwaltungsrechtlicher Tatbestand>**
Amtstierarzt

Forensische Veterinärmedizin

Tierarzt in der Forensik:

- Lieferung brauchbarer Dokumente
 - Identität eines Tieres
 - Korrektes Signalement
 - Individualspezifische Merkmale (Chip, Narben, Brände)
 - Beschreibung/Zeichnung-Diagramm/Fotos
 - Unverwechselbarkeit des Individuums
- Lieferung brauchbarer Dokumentation
 - Korrekte Krankengeschichten
 - Bildgebende Dokumente

Forensische Veterinärmedizin

Tierarzt in der Forensik – Tierquälerei:

- Verdachtsfälle beobachten und dokumentieren: Ort, Zeit, Dauer, Intensität
- Zeugen
- Emotionsfreie Darstellung
- Anzeige nach § 222 StGB bei Exekutive oder Staatsanwaltschaft
- Amtstierärzte sind meist wenig interessiert (TSCHG)
- Tierschutzvereine und „Tierschützer“ sind zahnlos und werden nicht ernst genommen.

Forensische Veterinärmedizin

Tierarzt in der Forensik:

Die zweifelsfreie Feststellung und Absicherung der Identität ist speziell bei wertvollen Zuchttieren und Sporttieren von entscheidender Bedeutung, um Versicherungsbetrug oder andere Betrugsabsichten zu verhindern.

Der dokumentierende Tierarzt ist hier in der Haftung!

Forensische Medizin

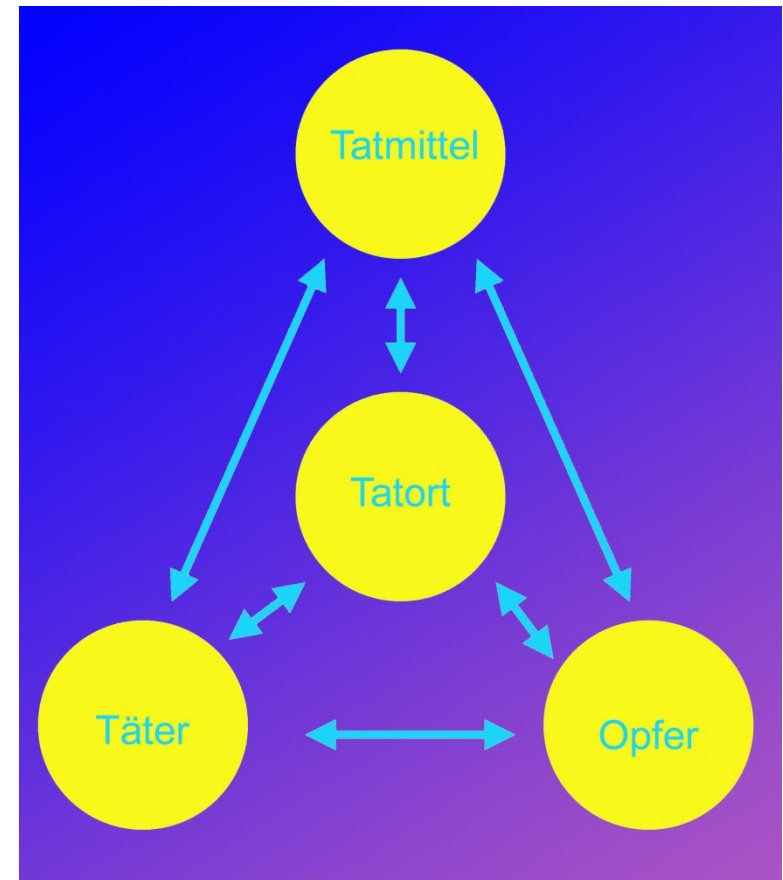
Locard'sche Regel:

Es kann kein Kontakt zwischen zwei Objekten vollzogen werden, ohne dass wechselseitig Spuren hinterlassen werden.

„Fachtierarzt für forensische
Veterinärmedizin“



Helfer zur Erforschung der materiellen
Wahrheit



Schutz & Sicherheit beim Realfall

- Dokumentation
- Anzeige nach StGB > Offizialdelikt
- Polizei > Checkliste
- Tierarzt > Checkliste
- Spurenerhalt – Obduktion - Giftnachweis
- Keinen voreiligen Verdacht aussprechen
- Veterinärmedizinischer Forensiker als Gutachter

Schutz & Sicherheit

- Kenntnis der Gesetze
- Analyse von Risikofaktoren
 - Stall, Weide, Umgebung
 - Zugänge und deren Überwachung
 - Personenkreis
 - Rauchverbote
- Beobachtung der Umwelt
 - Fremde Personen und Fahrzeuge
 - Verlässlicher Personenkreis
- Zivilcourage



Reiten als Breitensport

- > 80 % Amazonen
- > 80 % Tierärztinnen
- > 90 % Pferdepflegerinnen

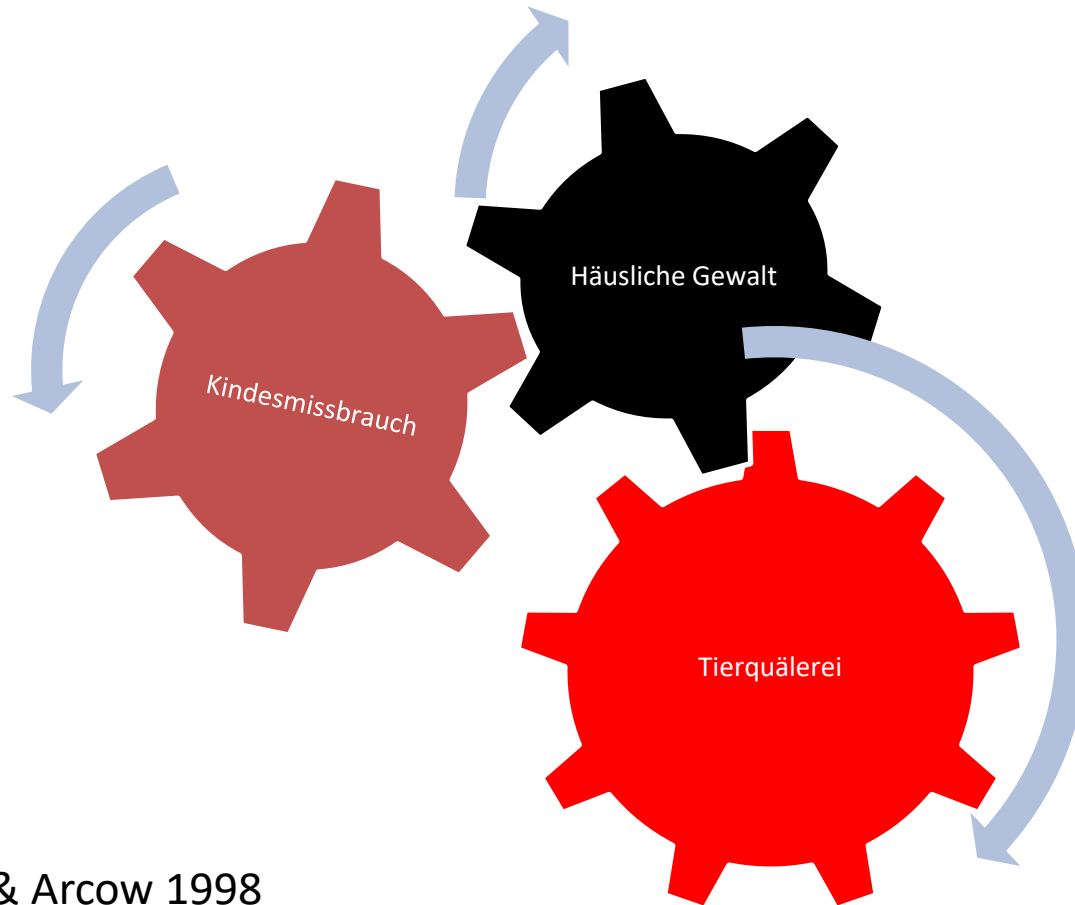
Eine Trendumkehr erfolgt im Spitzensport!

Ein Angriff gegen den Genitalapparat einer Stute wird „persönlich“ genommen!

Forensische Psychiatrie & **Tiere**



Direkter Zusammenhang



Ascione & Arcow 1998

Forensische Psychiatrie

Mensch – Tierbeziehung:

- Kind – oder Partnerersatz
- Waffe
- Prestigeobjekt
- Modeerscheinung
- Kompensation eigener Defizite
- Exklusivität
- Echte Zoophilie als „Neigung“

Forensische Psychiatrie

Mensch – Tierbeziehung:

- Lustobjekte gestörter Persönlichkeiten
 - Böartige Sadisten
 - Böartige Narzissten
 - Gespaltene Persönlichkeiten
 - Zoophilie - Zoobestialität

Forensische Psychiatrie

Mensch – Tierbeziehung:

Lustobjekte gestörter Persönlichkeiten

„Die tödlich sadistischen Foltermethoden, die Axel F. an Frauen verübte, hatte er im Vorfeld an Hunderten von Tieren erprobt.“

„Bei ihm waren die Tatmuster an Tieren und Menschen fast identisch..“

„Die Tierquälereien, die furchtbaren sadistischen und sodomistischen Akte und nekrophilen Handlungen sind Ausdruck hochgradig problematischer Faktoren und Prozesse, die auf Axel F. einwirkten...“

[Petra Klages: Brieffreundschaft mit einem Serienmörder, 2010]

Forensische Psychiatrie

Meine Erfahrung:

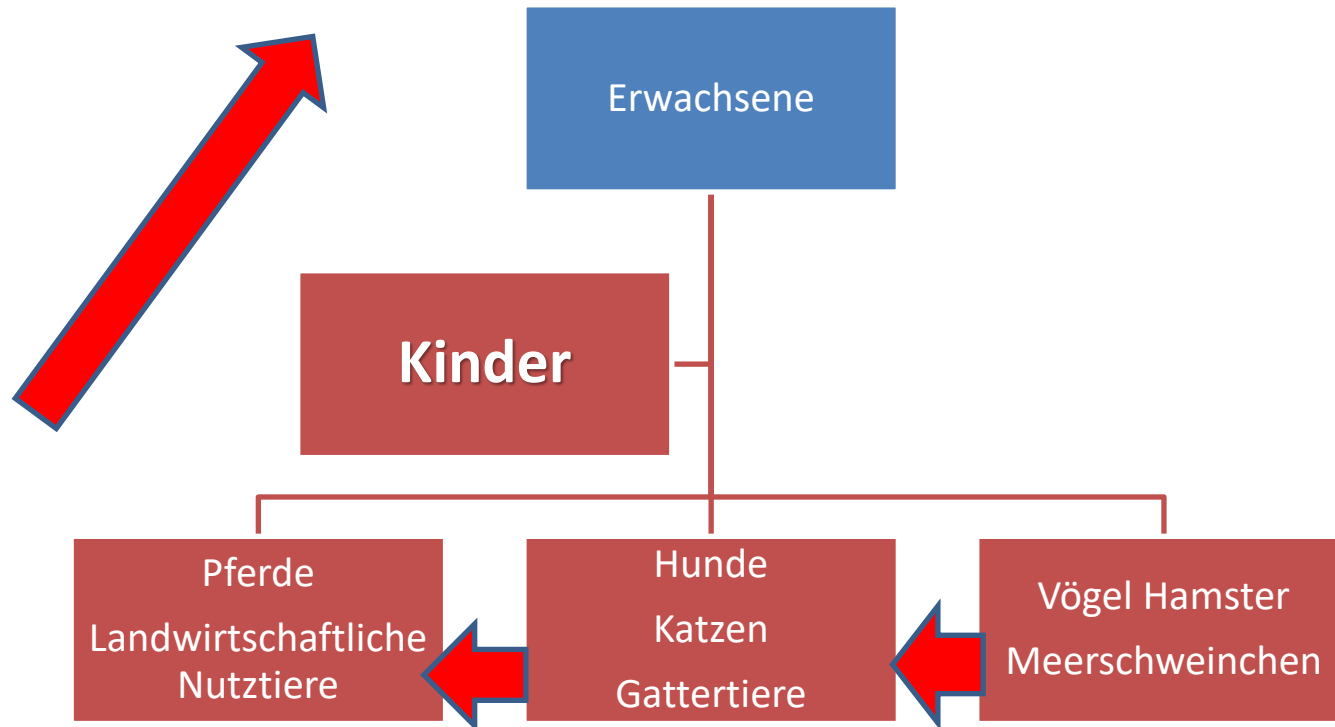
- Tierquälerei als aktive oder passive strafbare Handlung wird von großen Teilen der Bevölkerung entweder nicht ernst genommen oder emotional dramatisiert.
- Die Gründe dafür liegen in schlechter Dokumentation, unangebrachter Emotionalisierung, mangelhafter wissenschaftlicher Aufarbeitung und unsachlichen Medienberichten.
- Tierquälerei gilt als Bagatelle – Delikt.
- Das Zufügen von Schmerz, Qual und Angst in der Welt der Tiere **als strafbarer Tatbestand** hat keine Arzneimittel – Lobby
- Sodomie (Zoophilie) ist weiter verbreitet als man denkt, ist jedoch straffrei und wird als gesellschaftlich unbequemes Thema ignoriert!
- Es ist für einen SV extrem schwierig, einen Strafrichter zur Verurteilung nach § 222 StGB zu führen.

Forensische Psychiatrie

Motive für Angriffe gegen Tiere:

- Wunsch nach Kontrolle über das Tier oder dessen Besitzer
- Rache und Wut
- Strafe für den oder Quälen des Besitzer(s) über den „Umweg“ > Tier
- Erregung von angstvoller Aufmerksamkeit und Einschüchterung von Tierbesitzern, meist in speziellen Verkehrskreisen
- Möglicherweise sexuell motivierter Sadismus in Form der „Freude am Quälen“
- Tierquälerei als Ausdruck von Gruppendruck bei jugendlichen „gangs“
- Ausleben des eigenen Missbrauchs bei Kindern an noch Schwächeren
- Bearbeitung des eigenen Missbrauchs im posttraumatischen Spiel

... Tiere stehen auf der Stufenleiter der „Wehrlosen“ ganz unten...



Motiv Menschenschutz

Motiv für die Arbeit – Prävention

Mail vom 3.2.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Kaun,

Ich kann Ihnen natürlich nur aus meiner Erfahrung als langjähriger Richter bestätigen, dass es zweifellos eine Korrelation zwischen jeglicher Gewalterfahrung im jugendlichen Alter und später erhöhter Gewaltbereitschaft gibt. Ich selbst kann mich dunkel daran erinnern, dass in manchen Berichten der Jugendgerichtshilfe auch Tierquälereien späterer Gewalttäter erwähnt wurden. Jedenfalls sollten die Personen, die Gutachten über die Persönlichkeit eines Täters für Gericht und Staatsanwaltschaft erstellen dahingehend sensibilisiert werden, auch die Frage abzuklären, inwieweit die Person in ihrer Jugend in Tierquälereien verwickelt war.

Es tut mir leid, dass ich Ihnen nicht konkreter vielleicht mit Hinweis auf wissenschaftliche Arbeiten helfen kann, aber vielleicht genügt Ihnen das für Ihren Vortrag.

Mit freundlichen Grüßen

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek

Hon. Prof. Dr.
Udo Jesionek

- em. Präsident des Jugendgerichtshofes
- Präsident des weißen Ringes
- Langjähriger Strafrichter



Recht & Gesetz im tierärztlich en Alltag

Motiv Tierschutz

Motiv für die Arbeit - ABGB

ABGB

§ 285 a: ***Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt.***

Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur soweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.

Ideeller und materieller Wert (Pferde und Kleintiere)

Psychische Traumatisierung des TB

Voreiliges Töten ohne Befund und Diagnose



Zuordnung der (Straf-)Tat

Angriffe gegen Tiere

Quälerei + Missbrauch von Tieren als strafbarer Tatbestand:

- **Durch aktives Zufügen > StGB**
 - Schmerz
 - Qual
 - Angst
- **Durch Vorenthalten > TSchG**
 - Artgerechter Haltung und Pflege
 - Fütterung, Tränke und Obsorge
 - Medizinischer Versorgung

Strafgesetz

StGB

§ 222: (1) *Wer ein Tier*

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in Freiheit zu leben unfähig ist, oder
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Strafgesetz

StGB

§ 222:

Wirbeltiere, gleichgültig ob wild lebend oder Haustier

Schmerz / Qual (Faktor von Zeit X Intensität) : körperlich / psychisch

Rohe Misshandlung: intensiver und starker Schmerz gegen den Körper, der einer **gefühllosen und rohen Gesinnung** des Täters entspringt.

Unnötige Qualen: **vermeidbar, erhebliche Schmerzen und Angstzustände**;

kein erkennbarer oder vernünftiger **Sinn**

Mutwillig: Lust am Töten, rohe Gesinnung

Aufgabe des Sachverständigen: Lieferung und Auswertung schlüssiger, nachvollziehbarer und möglichst objektiver Befunde

TSchG

§ 5: Verbot der Tierquälerei: *Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.*

Aktive und passive Tierquälerei

TSchG

§ 6: Verbot der Tötung:

(1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(4) Unbeschadet der Verbote darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen.

Dies gilt nicht

4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbarer Qualen zu ersparen.

TSchG

§ 9: Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Unzumutbarkeit: Gefahr für das eigene Leben oder andere höher wertige Rechtsgüter;

Veranlassung fremder Hilfe ist grundsätzlich immer zumutbar.

TSchG

§ 15: Versorgung bei Krankheit oder Verletzung: *Weist ein Tier Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.*

Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

TA > Intervention der Betreuungsperson nicht erfolgsversprechend;
Angemessene Unterbringung > Transport in Klinik

Schmerzfeststellung beim Pferd

BKA & Forensische Veterinärmedizin

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

Fachtierarzt für Pferdeheilkunde

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin

Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung – Forensische Veterinärmedizin

Sachverständigenbüro für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften

Objektive Schmerzfeststellung

Die **objektive und nachvollziehbare Feststellung** von Schmerzbehaftung spielt beim Pferd speziell für die gutachterliche Aufarbeitung von Angriffen und Gewalt gegen das Tier eine große Rolle, aber auch bei aktiver Vorenthaltung.

- **Schmerz** ist die physische und psychische Sensation des Augenblicks (Momentaufnahme)
- **Qual** entsteht aus Schmerzen einer gewissen Intensität über einen längeren Zeitraum
- **Vermeidbar und unnötig** sind Schmerzen und Qualen, wenn ihre Zufügung keinem erkennbaren oder vernünftigen Sinn diene oder medikamentös beherrschbar wären.

Objektive Schmerzfeststellung

Schmerztabelle für Pferde

Symptom	Punkte	Bewertung
HF	0-12	3 P für je 10 HS > 40 /min.
AF	0-10	1 P für je 2 AZ > 16/min
IKT	0-5	1 P für je 0.2 Grad > 38.5 Grad C
Schwitzen	0-5	5 P = triefnasses Pferd
Scharren/Unruhe	0-5	5 P = heftig, ununterbrochen
Entlastungshaltung	0-5	Bewegungsapp./Visceralschmerz
Schmerzgesicht	0-5	Augenausdruck blockiertes Ohrenspiel
Zähneknirschen/Leerkauen	0/3-5	ab mgr.(3) Schmerzen
Umdrehen z. erkrankt.KT	0/2-5	ab mgr.(2) Schmerzen
Aufstehen/Hinlegen/Wälzen	0/4-12	grosse Bedeutung

Auswertung

4-9 Punkte	Geringgradige Schmerzen	0.05-0.1 ng/ml Adrenalin 0.3-0.6 ng/ ml Noradrenalin
10-31 Punkte	Mittelgradige Schmerzen	0.1-0.9 ng/ml Adrenalin 0.5-1.4 ng/ml Noradrenalin
32-63 Punkte	Hochgradige Schmerzen	0.8-1.35 ng/ml Adrenalin 1.4-2.9 ng/ml Noradrenalin

Spiegel beim gesunden Pferd

Adrenalin	0.054+/- 0.024 ng/ml
Noradrenalin	0.26 +/- 0.13 ng/ml

Mithilfe der Wertung der einzelnen Parameter der Schmerztabelle lässt sich eine mathematische Aussage über die augenblickliche Intensität der Schmerzbehaftung treffen.

Aus wiederholten Untersuchungen ist ableitbar, ob die Schmerzbehaftung als Qual einzustufen ist.

Objektive Schmerzfeststellung

Feststellungen durch einen Tierarzt

Herzfrequenz

Atemfrequenz

Innere Körpertemperatur

Schwitzen o nein o wenig o stark o sehr stark o triefnass

Unruhe/Scharren o nein o wenig o stark o sehr stark o pausenlos

Entlastungshaltung o nein o gelegentlich o anfallsweise
o wechselnd o pausenlos

Objektive Schmerzfeststellung

Auswertung: PAT – Werte – ein fiktiver Fall

Herzfrequenz (Norm bis 40 /min):

Befund: 60 / min > 3 Punkte für je 10 HS über 40 = **6 P**

Atemfrequenz (Norm bis 16/min):

Befund: 28 /min > 1 Punkt für je 2 AZ über 16 = **6 P**

Innere Körpertemperatur (Norm bis 38.5 Grad C)

Befund: 39.5 Grad C > 1 Punkt für 0.2 Grad über 38.5 = **5 P**

Summe aus den PAT – Werten: 17 Punkte

Objektive Schmerzfeststellung

Auswertung: klinische Erscheinungen – ein fiktiver Fall

Befunde

Starkes Schwitzen	3 P
Wenig Unruhe	2 P
Anfallweise Entlastungshaltung	3 P
Schmerzgesicht deutlich	3 P
Zähneknirschen	3 P
Umdrehen n. Schmerzstelle	2 P
Gelegentliches Niederlegen /Aufstehen/ Wälzen	5 P
Summe aus klinischen Erscheinungen	21 P

Objektive Schmerzfeststellung

Summe aus PAT – Werten	17 P
Summe aus klinischen Erscheinungen	21 P
Summe total	38 Punkte

Interpretation:

Auswertung		
4-9 Punkte	Geringgradige Schmerzen	0.05-0.1 ng/ml Adrenalin 0.3-0.6 ng/ ml Noradrenalin
10-31 Punkte	Mittelgradige Schmerzen	0.1-0.9 ng/ml Adrenalin 0.5-1.4 ng/ml Noradrenalin
32-63 Punkte	Hochgradige Schmerzen	0.8-1.35 ng/ml Adrenalin 1.4-2.9 ng/ml Noradrenalin

Objektive Schmerzfeststellung

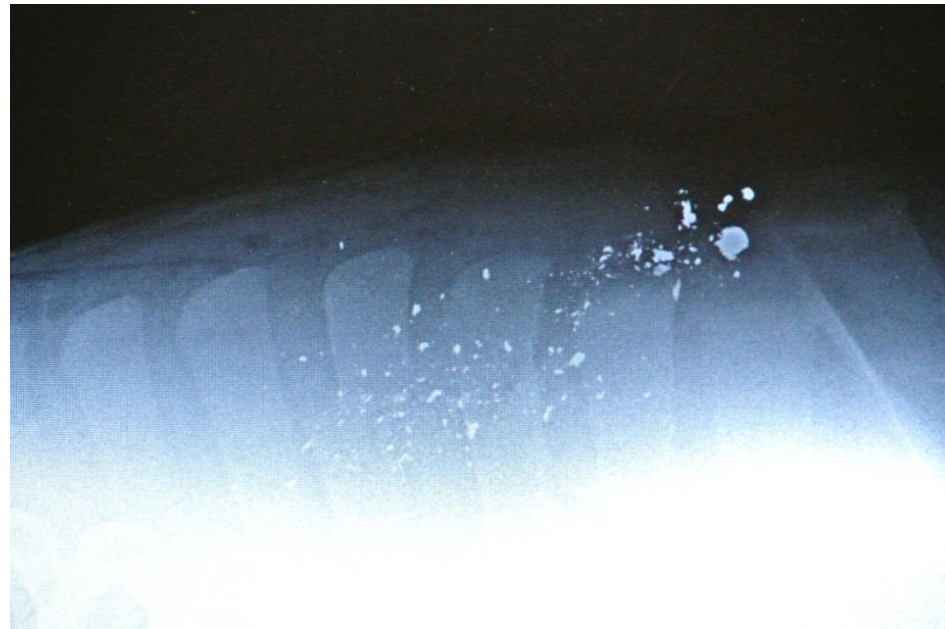
Konsequenzen

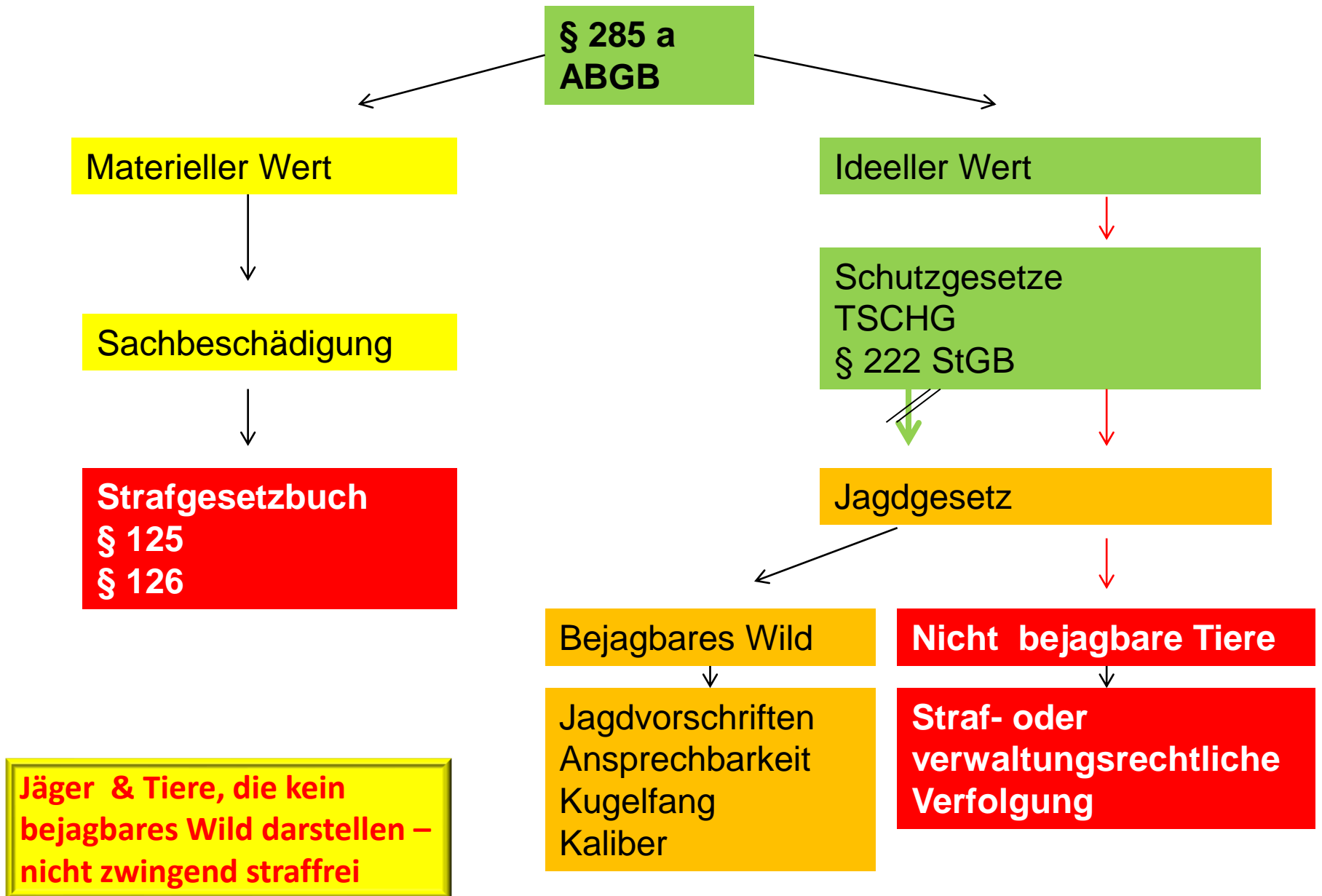
- **Geringgradige Schmerzen: notwendige Maßnahmen mit Halter besprechen > ev. Meldung an ATA zur weiteren Kontrolle**
- **Mittel – bis hochgradige Schmerzen**
 - **Foto – und Videodokumentation**
 - **Schriftlichen Befund von TA einfordern**
 - **Schmerztabelle vom TA unterschreiben lassen**
 - **Sofortkonzept zur Schmerzreduktion**
 - **Bei Verdacht auf Qualen (weil schon länger bestehend) > § 222 StGB**
 - **Beweissicherungsverfahren durch SV bei StA einleiten**

Ein Realfall



- Akute Schmerzen des Fohlens
- Längere Schmerzen bis zur Euthanasie
- Schmerzen der Mutter
 - Physisch (Euter)
 - Psychisch





Strafgesetz

§ 125 StGB: Sachbeschädigung

Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Strafgesetz

§ 125 StGB: Schwere Sachbeschädigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht:

7. Durch die der Täter an der Sache einen 3000 EURO übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen 50.000 EURO übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Forensische Veterinärmedizin

Tierquälerei – der Täter:

- Rohe Gesinnung
- Vorsatz – bedingter Vorsatz
- Kein Einzelfall
- Längerer Zeitraum
- Milieuabhängig
- Ersatzhandlung

Vorsatz

Die **Begehung einer Straftat** kann entweder **vorsätzlich** oder **fahrlässig** erfolgen. Zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit gibt es wesentliche Unterschiede. **Der Vorsatz bezeichnet das Wissen und das Wollen eine rechtswidrige Handlung auszuführen. Somit liegt Vorsatz immer dann vor, wenn eine Person eine rechtswidrige Handlung verwirklichen will.**

Beim Wollen müssen drei verschiedene Arten des Wollens unterschieden werden, wie etwa der bedingter Tatvorsatz, die Wissentlichkeit und die Absichtlichkeit.

Bedingter Vorsatz - Absicht

Der **bedingte Tatvorsatz** wird auch als *dolus eventualis* bezeichnet und ist der geringste Grad des Vorsatzes.

Eine Person handelt dann bedingt vorsätzlich, **wenn sie es ernstlich für möglich hält, dass sie durch ihre Handlung einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht und wenn sich diese Person trotzdem damit abfindet.**

Die **Absichtlichkeit** wiederum stellt der intensivste Stärkegrad des Vorsatzes dar. Eine Person handelt auf jeden Fall dann absichtlich, **wenn es ihr unbedingt darauf ankommt durch ihre Handlung den Umstand oder den Erfolg zu verwirklichen.**

Vorsatz - Wissen

Wissen ist der mittlere Stärkegrad des Vorsatzes, wobei beim Wissen wiederum zwischen Aktualwissen und Begleitwissen zu unterscheiden ist.

Von **Aktualwissen geht man dann aus, wenn der Täter ausdrücklich an die Verwirklichung der rechtswidrigen Handlung gedacht hat.**

Begleitwissen liegt jedoch dann vor, wenn der Täter die Verwirklichung der rechtswidrigen Handlung entweder aus den Begleitumständen oder sonst unterschwellig bewusst war. Somit handelt jede Person wissentlich, wenn sie es für gewiss hält, dass durch ihre Handlung der gewollte Umstand bzw. der gewollte Erfolg eintreten wird. Um ein Vorsatzdelikt vollenden zu können und auch für Vorsatz bestraft werden zu können, reicht es in der Regel, wenn der Täter zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, außer natürlich, wenn das Gesetz ausdrücklich Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit für die Vollendung der Tat und für die Bestrafung vorsieht.

Fahrlässigkeit

Die Fahrlässigkeit wiederum ist eine Art des Verschuldens neben dem Vorsatz. Unter Fahrlässigkeit versteht man die **Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt.**

Zu beachten ist, dass die Person, die fahrlässig handelt, im Gegensatz zum Vorsatz **jedoch keinen Erfolg, wie beispielsweise den Eintritt eines Schadens, verursachen will.**

Außerdem ist fahrlässiges Handeln nur dann strafbar, wenn das Gesetz ausdrücklich Fahrlässigkeit unter Strafe stellt.

Leichte & grobe Fahrlässigkeit

Außerdem wird je nach dem Grad der Sorglosigkeit zwischen **grober Fahrlässigkeit** und **leichter Fahrlässigkeit** unterschieden.

Ein leicht fahrlässiges Verhalten liegt dann vor, wenn auch einer sorgfältigen Person solch ein Fehler gelegentlich passiert. Bei einer leichten Fahrlässigkeit handelt es sich meistens um Fälle, in denen ein Schadenseintritt nicht so leicht vorhersehbar ist, da auch einer durchschnittlich aufmerksamen Person solche Fehler passieren könnten.

Ein grob fahrlässiges Verhalten liegt wiederum dann vor, wenn der Fehler einer ordentlichen und sorgfältigen Person in derselben Situation wie der Täter auf keinen Fall unterlaufen würde.

Tierquälerei...

Krankheitswert???

Forensische Psychiatrie

DSM: Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen)

> Paraphilie

ICD: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, [englisch](#)) ist das wichtigste, weltweit anerkannte [Diagnoseklassifikationssystem](#) der Medizin. Es wird von der [Weltgesundheitsorganisation](#) (WHO) herausgegeben. Die aktuelle, international gültige Ausgabe (engl. *revision*) ist **ICD-10**, Version 2013.

> Störung der Sexualpräferenz

Forensische Psychiatrie

Kriterien der Paraphilie:

- **Erhebliche Krankheitsintensität**
- **Wiederkehrende intensive sexuell erregende Phantasien**
- **Krankheitsdauer mindestens 6 Monate**
- **Impulshaftes Handeln**
- **Impulshaftigkeit führt zu Leidensdruck**

Forensische Psychiatrie

Klassifizierung: Zoophilie

ICD -10: Störung der Sexualpräferenz

DSM-IV: Paraphilien

F 65.8 : Sonstige Störung der Sexualpräferenz

Sexuelle Handlungen an Tieren:

Zoophilie ist eine Form des Sexualverhaltens, bei der sexuelle Erregung und Befriedigung überwiegend oder ausschließlich durch sexuelle Handlungen an oder mit Tieren erreicht wird.

Forensische Psychiatrie

Motive für Angriffe gegen Tiere:

- Wunsch nach Kontrolle über das Tier oder dessen Besitzer
- Rache und Wut
- Strafe für den oder Quälen des Besitzer(s) über den „Umweg“ > Tier
- Erregung von angstvoller Aufmerksamkeit und Einschüchterung von Tierbesitzern, meist in speziellen Verkehrskreisen
- Möglicherweise sexuell motivierter Sadismus in Form der „Freude am Quälen“
- Tierquälerei als Ausdruck von Gruppendruck bei jugendlichen „gangs“
- Ausleben des eigenen Missbrauchs bei Kindern an noch Schwächeren
- Bearbeitung des eigenen Missbrauchs im posttraumatischen Spiel

Forensische Psychiatrie

Konsequenzen der Tierquälerei:

- Eine wachsende Anzahl von Studien belegt die Korrelation von Tierquälerei und zwischenmenschlicher Gewalt
- Gewaltbereitschaft gegenüber Menschen tritt bei Personen, die schon als Kinder oder Jugendliche als Tierquäler auffällig geworden sind, mit höherer Wahrscheinlichkeit auf.

Forensische Psychiatrie >> forensische Veterinärmedizin

Opfer:

Hunde, Katzen und andere kleine Haustiere

- Bedeutung der großen Aufmerksamkeit in Ordination und Kliniken von Tierärzten
- Bleibt im häuslichen Umfeld oft unerkannt

Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Hühner

- Meist rasche Intervention von Tierärzten, speziell wenn Blut fließt
- Gefahr der Mißinterpretation von umweltbedingten oder herden - sozialen Ursachen
- Affektaufladung durch unsachliche Berichte

Forensische Psychiatrie

Zusammenfassung:

- Zoophilie: „echte“ oder ein Deckmäntelchen?
 - Sex mit Tieren ist für Täter attraktiv
 - Verletzungen im Genitalbereich > sexuell-sadistische Motive
 - Vaginal -, Anal- und Zitzenbereich betroffen
 - Hengst und Stute haben „sagenhafte“ Sexualkraft
 - Verletzung der Hinterextremitäten > Probeschnitte ??
 - Abschneiden von „Trophäen“ (Mähne Schwanz, Kopf, Ohr) um das „Opfer“ in der Fantasie ständig parat zu haben.
 - Trophäensammlung
 - Der „echte“ Zoophile hat eine (bekämpfbare) Neigung
 - Der „getarnte“ Zoophile will Macht über Wehrlose

Forensische Psychiatrie

Zusammenfassung:

➤ Sadismus:

- Ausleben der überhöhten Form des Sadismus an Menschen nicht möglich > Ausweg > Tier
- Freude am Leiden des Tieres
- Eine bisher leidende, duldende und passive Rolle des Täters wird in Macht über das „Opfer Tier“ umgekehrt
- Als Gipfel der Macht > Herr (Gott) über Leben und Tod zu sein
- Opfer werden, bevor sie getötet werden, mehrmals in Todesnähe gebracht
- Großer Wunsch nach häufiger Wiederholung trotz Delikt -Einsicht, speziell bei sexueller Motivierung

Forensische Psychiatrie >> forensische Veterinärmedizin

Kinder & Tiere:

Tierquälerei ist ein wichtiges, früh zu findendes Warnzeichen einer Verhaltensstörung!

Dr.med. Bünyamin YASMIN

Leiter des Instituts für forensische Psychiatrie (IFPP)

CH 4900 Langenthal, Wiesenstr.39

(Der Inhalt der einschlägigen Folien orientiert sich an seinen Erkenntnissen)

BKA/LKA <> Forensische Veterinärmedizin ein Modell

BKA/LKA

- Anzeige bei PI
- Erhebung > LKA/BKA
- LKA/BKA > Verdacht auf strafbedrohte Handlung
- Verdacht
 - Erhärtet
 - Weitere Untersuchungen
- Aufgelöst
- Ungeklärt

Tierarzt m. Zusatzausbildung

§ 126 (1) StPO

- Konsilium am Erhebungsort
- Konsilium per Telefon
- Übermittlung von Fotodokumentation per Mail

Klinische Erhebung

- Verletzungsmuster
- Tatwaffe
- Spez. Spuren
- Täter – und Opferprofil

Obduktion

- Bei allen ungeklärten Todesfällen
- Todesursache usw.

BKA/LKA <> Forensische Veterinärmedizin ein Modell

BKA/LKA



- § 125 StPO
 - (1) Sachverständige sind zu bestellen.....
 - (2) SV sind vor Allem aus der SV – Liste zu bestellen
 - (3) SV
 - Im EV > StA
 - Im HV > Gericht

Tierarzt m. Zusatzausbildung



- als SV
- als Forensiker
 - Klinische F.
 - Path. anat. Forensik
 - Path. hist. Forensik
 - Molekulargenetik
 - sw.

Organisationsstruktur des Kuratoriums für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung Forensische Veterinärmedizin



Sicherheit

Dr.Reinhard Kaun

tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at

Sicherheitsexperte

- Fluchtwege
- Sicherheitskonzepte
- Unfallprophylaxe
 - Kat.-Pläne
 - Kat-Schutz

Organisationsstruktur des Kuratoriums für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung Forensische Veterinärmedizin



Retten & Bergen

Dr. Christoph Peterbauer Vetmeduni Vienna

peterbauer@gmail.com

Fire & Emergency VET

- Ausbildung und Weiterbildung von Fire & Emergency VETS
- Ltd. VET
- Fortbildung von Feuerwehren und Rettungsdiensten zum Thema Tierrettung
- Notfallübungen

Organisationsstruktur des Kuratoriums für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung Forensische Veterinärmedizin



Schützen & Helfen

Dr. Andreas Sendlhofer (Ausbildungsleiter)

andreas.sendlhofer@aon.at

Dr. Thomas Koller (Organisationsleiter)

thomas.k.koller@gmx.at

Pferdesanitäter

- Ausbildung/ Weiterbildung
- Kontakte zu Feuerwehren und Rettungsdiensten
- Gemeinsame Arbeit mit Fire & Emergency VETs
- Notfallübungen

Organisationsstruktur des Kuratoriums für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung Forensische Veterinärmedizin



Gutachten & Aufklären

Dr. Reinhard Kaun

tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at

Ass. Prof. Dr. Martin Reifinger

Martin.Reifinger@vetmeduni.ac.at

Forensische Veterinärmedizin

- Ausbildung in forensischer Veterinärmedizin
- Arbeitskreis Forensische Veterinärmedizin
- Forensische Pathologie

**Organisationsstruktur des Kuratoriums für Sicherheit in
Pferdesport & Tierhaltung
Forensische Veterinärmedizin**



www.pferdesicherheit.at



Powerpoint Präsentation von

**Univ. Lektor VR
Mag. Dr. Reinhard Kaun**

**Sachverständigenbüro
für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften**

**A 2070 Retz, Herrengasse 7
Tel.: 0699.10 40 13 85
Mail: tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at**

**www.pferd.co.at
www.pferdesicherheit.at**

2014